

# Beitragsordnung des Motorradclub Unterriexingen e.V.

## **§1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Der festgesetzte Beitrag wird im 1. Quartal des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§3 Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt 20,- " / p.a.. Für Mitglieder ohne oder geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 10,00 " /p.a. gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

## **§4 Bankeinzug**

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Voraus für ein Jahr im Bankeinzugsverfahren.

## **§5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## **§6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung . im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§7 Spendenbescheinigung**

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Unterriexingen, den 15.02.2020